

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Integration und
Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur
und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 140

IV 2, IV 200, IV 201, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240
IV 250, IV 270,

IV 1, IV 3, IV 4

Bearbeiter: Katja Löffler
Telefon: 0385/ 588-4209
AZ: H 1218-00000-2017/001-001
(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Katja.Loeffler@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 12.02.2018

Bildung von Haushaltsresten im Haushaltsjahr 2017 und deren Übertragung nach 2018 (Reste-Erlass 2017)

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Mit diesem Erlass wird das Verfahren zur Bildung von Einnahme- und Ausgaberesten im Haushaltsjahr 2017 und deren Übertragung und Inanspruchnahme in 2018 geregelt.

I. Grundlagen für die Bildung von Haushaltsresten

Grundsätzlich dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet und in Anspruch genommen werden (§ 45 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern).

Eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung können nicht verausgabte Beträge bei übertragbaren oder für übertragbar erklärte Ausgaben sein. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht übertragbar (VV Nr. 3 zu § 19 LHO).

Gemäß § 45 Abs. 2 LHO können bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das laufende Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf ihre Bewilligung folgenden *zweitnächsten* Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist.

Für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen, insbesondere *Drittmittel im Zusammenhang mit der EU-Förderung*, einschließlich der Ausgaben aus Komplementärfinanzierungen des Landes, können Ausgabereste in Abweichung zu § 45 Abs. 2 S. 1 LHO auch mehrjährig bis zum Abschluss der Maßnahme verfügbar gehalten werden. In diesen Fällen lässt das Finanzministerium mit diesem Erlass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 2 S. 3 LHO zu.

Ausgaben können kraft Gesetz übertragbar sein (vgl. § 19 S. 1 LHO) oder im Haushaltsgesetz (vgl. § 15 Haushaltsgesetz 2016/2017) bzw. Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden (vgl. § 19 S. 2 LHO). Zum Begriff der „Übertragbarkeit“ wird auf VV Nr. 1 zu § 19 LHO verwiesen. § 45 Abs. 4 LHO bleibt unberührt.

Die Bildung von Ausgaberesten ist nur zulässig, soweit der Zweck der Ausgaben fort dauert, ein sachliches Bedürfnis besteht und bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Einnahmen eingegangen sind (VV Nr. 3 S. 1 zu § 45 LHO).

Ausgaben aus Einnahmen aufgrund sogenannter „Verstärkungsvermerke“ sind nicht übertragbar i.S.d. § 19 S.1 Alt. 2 LHO (z.B. Einnahmen oder Mehreinnahmen zur Leistung von Mehrausgaben), soweit es sich um nicht zweckgebundene Einnahmen handelt.

Die Bildung von Ausgaberesten bedarf nach § 45 Abs. 3 S. 1 LHO der Einwilligung des Finanzministeriums. Sie darf nur unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 S. 2 LHO erteilt werden.

Zudem behält sich das Finanzministerium vor, die Einwilligung von Einsparungen in gleicher Höhe an anderer Stelle im jeweiligen Einzelplan im Haushaltsjahr 2018 abhängig zu machen. Hiervon ausgenommen ist die Bildung von Ausgaberesten bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen (Drittmitteln) einschließlich Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung von Drittmitteln dienen.

Darüber hinaus dürfen für zweckgebundene Einnahmen Einnahmereste gebildet werden, wenn eine rechtsverbindlich zugesagte Leistung an das Land noch nicht vollständig erbracht worden ist und mit den Einnahmen sicher gerechnet werden kann.

II. Verfahren zur Haushaltsrestebildung

Die für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Stellen fertigen gemäß VV Nr. 4 zu § 45 LHO einen Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zur Übertragung vorgesehenen Haushaltsreste (Einnahme- und Ausgabereste). Gemäß VV Nr. 3 S. 3 zu § 45 LHO entscheidet die bzw. der Beauftragte für den Haushalt des jeweiligen Ressorts, in welchen Fällen Haushaltsreste beantragt werden. Für die Beantragung bitte ich die gemäß der Anlage beigefügten Muster zu verwenden und diese bis zum

15. März 2018

dem Spiegelreferat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums zu übersenden. In besonderen Ausnahmefällen (Strukturen, die sich nicht mit den Mustern erfassen lassen) können die Anträge formlos gestellt werden.

Die Muster werden zusätzlich als Excel-Datei zusammen mit der Haushalts-Soll/Ist-Datenbank zeitnah per E-Mail zur Verfügung gestellt. Ich weise darauf hin, dass die Datenbank die *vorläufigen* Jahresabschlussdaten 2017 enthält.

In der Excel-Datei sind Makros hinterlegt. Mit Hilfe der Makros können die Zweckbestimmung, Plan-Ansätze und Ist-Zahlen aus der Datenbank in die Muster übernommen werden. Die restlichen Spalten sind manuell auszufüllen. Bereits eingetragene Angaben (über Makro) können manuell korrigiert werden.

Bei der Antragstellung sind alle übertragbaren Ausgabeermächtigungen des Haushaltsjahres 2017 und alle Reste aus 2016 zu erfassen. In den Anträgen ist zusätzlich die Art der rechtlichen Verpflichtung (z. B. Vertrag, Bewilligungsbescheid) anzugeben. Die Berechnung der beantragten Reste ist dabei nachvollziehbar darzustellen.

Bei der Antragstellung sind die Titel zu benennen, bei denen die Einsparungen für die Inanspruchnahme von Haushaltsresten in 2018 nachgewiesen werden sollen.

In Fällen des § 45 Abs. 4 LHO sind in den Anträgen zudem die besonderen Gründe, die für die ausnahmsweise Zulassung der Übertragbarkeit sprechen, aufzuführen.

II.1 Berechnung der Reste

Für die Ermittlung der zur Übertragung vorgesehenen Haushaltsreste bei Einnahmen und Ausgaben bitte ich die Liste „Kontostand Titel (B01)“ aus dem HKR-Verfahren „ProFiskal“, Modul DHB (Mittelbewirtschaftung), für das Haushaltsjahr 2017 unter Verwendung der OEH „00000000“ zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der zur Übertragung vorgesehenen Reste sind Ist-Ausgaben bei anderen Titeln, die im Rahmen der Deckungsfähigkeit (ohne Soll-Veränderungen) geleistet worden sind und alle sonstigen im Laufe des Jahres vorgenommenen Veränderungen (z. B. Einsparungen, Sperren, Verstärkungsmittel, Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten mit Soll-Veränderungen) sowie die Reste aus 2016 darzustellen und bei der Höhe der beantragten Haushaltsreste zu berücksichtigen. Die Differenz zwischen dem „bereinigten“ Gesamt-Soll und dem Ist ergibt die nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigung (Minderausgabe), die die Obergrenze für den möglichen Haushaltsrest darstellt.

II.2 Verfahren bei über- und außerplanmäßigen Ausgabeermächtigungen, in die nach § 37 Abs. 1 LHO eingewilligt worden ist

Über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen führen nicht zu Veränderungen des Haushaltssolls. Sie ergeben nur ein zusätzliches Bewirtschaftungskontingent. Nicht in Anspruch genommene über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen dürfen deshalb nicht als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Nr. 3.8.3 des 1. Bewirtschaftungserlasses 2018, IV-H 1200-20181-2017/009-003, gilt entsprechend.

II.3 Sonstiges

In Zweifelsfällen bzw. bei Fragen bitte ich Sie sich mit dem zuständigen Spiegelreferat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums abzustimmen.

III. Übertragung und Inanspruchnahme von Haushaltsresten

Mit der Einwilligung zur Bildung von Haushaltsresten teilt das Finanzministerium Folgendes mit:

- Höhe der gebildeten und nach 2018 übertragenen Haushaltsreste,
- Höhe der im Haushaltsjahr 2017 getätigten Vorgriffe zu Lasten des Haushaltsjahres 2018,
- Titel, denen die übertragenen Haushaltsreste zugeordnet wurden,
- Titel, bei denen in 2018 entsprechende Einsparungen nachzuweisen sind,
- abweichende Folgetitel, auf die die Haushaltsreste vorzutragen sind und
- Titel, denen die Minus-Ausgabereste aufgrund von Vorgriffen zugeordnet wurden.

§ 71 Abs. 3 LHO gilt entsprechend.

Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten kann gemäß § 45 Abs. 3 LHO erst nach Einwilligung des Finanzministeriums erfolgen, d.h., grundsätzlich wird keine *Vorwegfreigabe* von Haushaltsresten aus dem Jahr 2017 für das Haushaltsjahr 2018 erteilt.

Hiervon ausgenommen sind Ausgabereste aus zweckgebundenen Einnahmen (Drittmitteln), insbesondere Ausgaben im Zusammenhang mit der EU-Förderung, Ausgaben für Städtebauförderung des Bundes sowie entsprechende Komplementärfinanzierungen des Landes. Für diese Ausgabereste wird eine Vorwegfreigabe in voller Höhe erteilt.

Die Solländerungsbuchungen im HKR-Verfahren „ProFiskal“ werden durch das zuständige Spiegelreferat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums veranlasst.

IV. Empfehlungen des Landesrechnungshofes

Ich mache eindringlich auf die Empfehlungen des Landesrechnungshofes aufmerksam, wonach alle Ressorts aufgefordert sind, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Haushaltsreste auf eine vertretbare Größenordnung zu reduzieren.

Ebenso verweise ich auf die Anregung des Landesrechnungshofes nicht oder kaum beanspruchte Fördermöglichkeiten einer sachgerechten Bewertung zu unterziehen (vgl. hierzu Tz. 165 bis 167 des Jahresberichtes des Landesrechnungshofes 2016 (Teil 2)).

Im Auftrag

gez. Jörn Witte

Anlage

